

Gesetzliche Schuldverhältnisse

- Unerlaubte Handlung
§§ 823 ff. BGB
- Ungerechtfertigte Bereicherung
§§ 812 ff. BGB
- Geschäftsführung ohne Auftrag
§§ 677 ff. BGB

§ 823 Abs. 1 BGB

- Verletzung eines geschützten Rechtsguts
- Widerrechtlichkeit der Verletzung
- Verschulden
- Durch die Rechtsgutverletzung kausal verursachter Schaden

Ungerechtfertigte Bereicherung

- Die §§ 812 ff. BGB dienen der Rückabwicklung nichtiger Rechtsgeschäfte und dem Ausgleich ungerechtfertigter Vermögensverschiebungen

Zu unterscheiden:

- Leistungskondiktion (Bereicherung durch Leistung)
- Nichtleistungskondiktion (Bereicherung in sonstiger Weise)

Leistung:

- Bewusste und zweckgerichtete Vermehrung fremden Vermögens
- Liegt auch vor, wenn ein Dritter und nicht der Berechtigte „leistet“
- Ist eine Leistung gegeben, kommt eine Nichtleistungskondition nicht in Betracht

Aufbau

- Etwas erlangt
- Durch Leistung
- Ohne rechtlichen Grund

Umfang des Anspruchs

- Herausgabe des Erlangten und der gezogenen Nutzungen
- Wertersatz, wenn die Herausgabe nicht möglich ist

Wegfall der Bereicherung

- Wenn die Bereicherung nicht mehr vorhanden ist und eigene notwendige Aufwendungen nicht erspart wurden, keine Haftung
- Das geht nicht, wenn der Empfänger den Mangel des Rechtsgrund kannte oder bereits verklagt wurde

Aufwendungsersatz bei Geschäftsführung ohne Auftrag

- Fremdes Geschäft geführt
- ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung
- Übernahme entspricht dem Interesse des Geschäftsherrn und seinem (mutmaßlichen) Willen
- §§ 677, 683, 670 BGB